

I. Allgemeines - Geltungsbereich:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge, abgeschlossen mit der LCI Engineering Ing. Christoff Langthaler GmbH (nachfolgend „LCI“), sowie für sämtliche Dienstleistungen von LCI, wie insbesondere Sortier- und Nacharbeiten. Abweichende Regelungen, insbesondere entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von LCI, gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von LCI ausdrücklich schriftlich als an Stelle dieser Bedingungen geltend bestätigt werden. Vertragserfüllungshandlungen von LCI gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen des Vertragspartners.
2. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese AGB in der jeweils gültigen Fassung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle künftigen Geschäfte, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge.
3. Von LCI im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte oder per E-Mail versandte Geschäftspost, wie Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge und Zahlungserinnerungen, sind auch ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.

II. Angebote und Vertragsabschluss:

1. Angebote von LCI sind freibleibend. Beauftragungen werden erst aufgrund schriftlicher Auftragsbestätigungen (insbesondere durch Unterfertigung des Vor-Ort-Vertretungs- und Betreuungsvertrages oder durch Freigabe der Bestellung für Sortier- und Nacharbeiten) verbindlich, es sei denn, dass die bestellte Leistung durch LCI bereits ausgeführt oder in Rechnung gestellt wurde. Zusagen durch Vorortmitarbeiter sind unwirksam. Ausführungshandlungen von Vorortmitarbeitern führen nicht zur Auftragsannahme, begründen jedoch allenfalls Nachforderungen von LCI.
2. Der Vertragspartner stimmt zu, dass sein Kunde LCI rechtswirksam mit Sortier- und Nacharbeiten auf Kosten des Vertragspartners beauftragen kann. Soweit LCI diese Bestellungen ausführt, erfolgt die Abrechnung dieser Leistungen an den Vertragspartner. LCI ist nicht verpflichtet, den Rechtsgrund und die Notwendigkeit derartiger Bestellungen zu prüfen.
3. Soweit es zu Änderungen des Umfanges der Vor-Ort-Vertretungs- und Betreuungsleistungen kommen soll, ist hierüber Einvernehmen zu erzielen, widrigenfalls diese geänderten Leistungen nicht als beauftragt gelten. Änderungen des Leistungsumfanges gelten nur nach schriftlicher Zustimmung von LCI als vereinbart.
4. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorweg genehmigt.
5. Eigentums- und Urheberrechte, insbesondere Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, an Abbildungen, Konzepten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die im Zusammenhang mit einem Angebot von LCI in den Besitz des Vertragspartners gelangen, bleiben vorbehalten. Diese Dokumente dürfen Dritten außer in Fällen bestimmungsgemäßen Weiterverkaufs nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen des Vertrages auf Verlangen an LCI zurückzugeben.
6. Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit der von ihm gelieferten Unterlagen, wie z.B. Muster, Zeichnungen, Arbeitsanweisungen usw.

III. Preise:

1. Soweit nichts anderes geregelt ist, erhält LCI für die Tätigkeiten
 - a) im Zusammenhang mit dem Vor-Ort-Vertretungs- und Betreuungsvertrag ein zu vereinbarendes monatliches Pauschalhonorar,
 - b) im Zusammenhang mit Ausschussaufnahmen und Auswertungen sowie Sortier- und Nacharbeiten ein Honorar, das nach Stundensatz abgerechnet wird.

Dieses Honorar versteht sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Betrag ist spesen- und abzugsfrei auf das Konto von LCI zu überweisen.

2. Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind außergewöhnliche Repräsentationsausgaben, sowie ein Training vor Ort und Reisekosten vom Vertragspartner zu erstatten.
3. Sollten sich die Termine für die Leistungserbringung aus Gründen, welche nicht im Verschulden von LCI liegen, verschieben, behält sich diese die Geltendmachung von Kostensteigerungen vor. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

IV. Lieferung:

1. Vor-Ort-Vertretungs- und Betreuungsverträge werden mangels gegenteiliger Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen und -termine schriftlich gekündigt werden. Befristete Verträge verlängern sich nach Ablauf der Vertragsdauer in unbefristete Verträge, sofern sie nicht zuvor gekündigt werden oder eine vertragliche Regelung besteht.
2. Soweit Liefer- und Fertigstellungsfristen und -termine vereinbart wurden (insbesondere bei Ausschussaufnahmen und Auswertungen sowie Nach- und Sortierarbeiten), sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Mangels anderslautender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Zustandekommen des Vertrages. Die Lieferfrist beginnt jedenfalls nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Materialien, Unterlagen, behördlichen Genehmigungen und der von ihm allenfalls zu leistenden Hilfestellungen und Anzahlungen zu laufen. Die Lieferfrist für beauftragte Sortier- und Nacharbeiten beginnt erst nach Vorliegen des Grundes der Beanstandung des Kunden des Vertragspartners, des Umfangs der Aktion und der vollständigen Arbeitsanweisung.
3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von LCI zu vertreten sind, verlängern sich die Liefer- und Fertigstellungsfristen und -termine jedenfalls um die Dauer dieser Umstände (dies gilt insbesondere bei Ausschussaufnahmen und Auswertungen sowie Nach- und Sortierarbeiten). In diesem Fall sind die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten vom Vertragspartner zu tragen.
4. In den Fällen des vorgenannten Punktes steht es LCI frei, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, dies gilt nach Wahl von LCI auch für noch nicht fällige Folgeleistungen.

5. Der Vertragspartner stimmt zu, dass Ausschussaufnahmen und Auswertungen sowie Nach- und Sortierarbeiten nach Wahl von LCI auch durch ein Drittunternehmen erbracht werden können.
6. Im Rahmen von Vor-Ort-Vertretungs- und Betreuungsverträgen hat LCI mangels gegenteiliger Vereinbarung regelmäßig Berichte und Informationen über diese Leistungen elektronisch an den Vertragspartner zu übersenden. Die Leistungen von LCI gelten als ordnungsgemäß erbracht, wenn diese Berichte und Informationen binnen 3 Werktagen vom Vertragspartner unwidersprochen geblieben sind und der Vertragspartner innerhalb dieser Frist nicht gemäß Punkt VII. Abs 1. qualifiziert Mängel gerügt hat.
7. Sortier- und Nacharbeiten werden nach der vom Kunden schriftlich beauftragten Arbeitsanweisung (Procedure) durchgeführt. Der Vertragspartner stimmt zu, dass die Arbeitsanweisungen des Abnehmerwerks maßgeblich sind, auch wenn sie von der Arbeitsanweisung des Vertragspartners abweicht. Verrechnet wird der tatsächlich erbrachte Arbeitsaufwand zum vereinbarten Stundensatz. Der Grundauftrag zur Sortier- und Nacharbeit kann nach Maßgabe der Arbeitsanweisung des Abnehmerwerks entsprechend angepasst werden; dies lässt die übrige Vereinbarung unberührt. Spezifische Eigenschaften und Handhabungen der Produkte sind schriftlich vor Beginn der Arbeiten im Formular der Arbeitsanweisung als Bestandteil der Bestellung festzuhalten und können nicht vorausgesetzt werden. (z.B.: nicht schütteln, nicht wenden, druckempfindlich, etc.) Mit dem Beginn der Arbeiten entstehende Aufwendungen werden in einem Übersichtsblatt als Leistungsnachweis dokumentiert und der Abrechnung beigelegt. Soweit bei der Ausführung neue Umstände hervorkommen, nach denen Sortier- und Nacharbeiten durchzuführen sind (z.B.: andere Fehler, größerer Bedarf des Kunden, etc.), informiert LCI den Vertragspartner hierüber. Bleibt LCI hierauf ohne Reaktion, gelten diese zusätzlichen Sortier- und Nacharbeiten solange als beauftragt, bis der Vertragspartner eine gegenteilige schriftliche Weisung erteilt. Die entstehenden Mehraufwendungen gelten als vorab genehmigt. Die fertiggestellten und nach Auftrag markierten Teile werden dem Abnehmerwerk übergeben, eventuell nicht verwendbare Teile werden nach den Vorgaben des Vertragspartners behandelt. LCI kann nur jene Teile abarbeiten, die vom Vertragspartner beigelegt werden. Teile, die LCI nicht verfügbar gemacht werden, können erst nach Übergabe abgearbeitet werden. Daraus entstehende Folgen sind von LCI nicht zu vertreten.

V. Zahlung:

1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist LCI berechtigt,
 - a) für Vor-Ort-Vertretungs- und Betreuungsverträge monatlich Rechnung zu legen; das Pauschalhonorar ist am 1. eines jeden Monats fällig;
 - b) für Leistungen, die nach Stundensatz verzeichnet werden, wie insbesondere für Ausschussaufnahmen und Auswertungen sowie Sortier- und Nacharbeiten, laufend Rechnung zu legen. Das Honorar ist 14 Tage ab Rechnungsdatum fällig.
2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist in jedem Fall die spesen- und abzugsfreie Gutschrift des Honorarbetrages auf dem Konto von LCI.
3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug und bei Terminverlust ist LCI berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen in Höhe 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 10 % p.a. zu berechnen. Im Falle der Säumnis ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle sonstigen zweckentsprechenden prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringlichmachung, auch die Kosten eines von LCI beigezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen. Darüber hinaus ist LCI berechtigt, die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen aufzuschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist die Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu erklären.

4. Die gesamte Restforderung von LCI wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Vertragspartners erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich sonst irgendwie die Kreditwürdigkeit (insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) verringert. In diesen Fällen ist LCI berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder ohne Setzung einer Nachfrist die Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu erklären, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VI. Gewährleistung:

1. Der Vertragspartner hat Mängel unverzüglich nach Leistungserbringung, jedenfalls binnen 3 Werktagen nach Berichterstattung durch LCI, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit des Mangels mittels eingeschriebenen Briefes unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Vertragspartner hat jedenfalls den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Leistungserbringung vorhanden war.
2. LCI ist nur dann zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

VII. Schadenersatz:

1. Die Haftung von LCI für schlicht grobe Fahrlässigkeit ist, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet LCI nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
2. Ferner ist die Haftung von LCI der Höhe nach mit jenen Beträgen begrenzt, mit welchen ihr Haftpflichtversicherer im Schadensfall Deckung leistet. Die Haftung von LCI für Sachschäden besteht nur für den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses.
3. Voraussetzung für Schadenersatzansprüche gegen LCI ist die vollständige und rechtzeitige Rüge gemäß Punkt IV Abs. 6 und VI Abs. 1.
4. Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis von Schaden und Schädiger. Der Vertragspartner hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen.

VIII. Aufrechnung - Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrecht:

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen oder zur Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten oder Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn diese von LCI schriftlich anerkannt oder von einem Gericht rechtskräftig festgestellt wurden.

IX. Erfüllungsort - anwendbares Recht - Gerichtsstand:

1. Soweit vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner Wien.
2. Mangels gegenteiliger Vereinbarung findet zwischen den Parteien ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Kollisionsnormen Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LCI Engineering Ing. Christoff Langthaler GmbH



3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, an welchem LCI als Vertragspartner beteiligt ist, ist ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.

X. Sonstiges:

1. Sollten etwaige Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt jener Inhalt als vereinbart, der in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Fassung vom 26.02.2008